

Hausordnung

vom 02.07.2003



Von der Leyen-Gymnasium Blieskastel

Liebe Schülerinnen und Schüler,
diese Hausordnung wurde von den Vertretern der Eltern,
Lehrer und Schüler in der Schulkonferenz vom 16.06.2003
beschlossen. Sie soll das Zusammenleben an unserer
Schule erleichtern und enthält notwendige Regeln, ohne die
ein geordneter Schulbetrieb nicht möglich ist. Ich bitte euch
darum, rücksichtsvoll und eigenverantwortlich zu handeln
und diese eigentlich selbstverständlichen Spielregeln im Interesse aller einzuhalten.

Blieskastel, 17.6.2003

Hausordnung des Von der Leyen-Gymnasiums Blieskastel

1. Unterrichtszeit:

Der Unterricht beginnt in der Regel um 7:50 Uhr und endet um 15:00 Uhr.

1. Std.	7:50 - 8:35 Uhr
2. Std.	8:40 - 9:25 Uhr
Pause	9:25 - 9:40 Uhr
3. Std.	9:40 - 10:25 Uhr
4. Std.	10:30 - 11:15 Uhr
Pause	11:15 - 11:25 Uhr
5. Std.	11:25 - 12:10 Uhr
6. Std.	12:15 - 13:00 Uhr
Pause	13:00 - 13:30 Uhr
7. Std.	13:30 - 14:15 Uhr
8. Std.	14:20 - 15:00 Uhr

Die Nachmittagsbetreuung endet um 16:15 Uhr

Aus besonderem Anlass sind Ausnahmeregelungen möglich.

2. Zugang zu Schulgebäude und Aufenthaltsräumen:

Die Schulgebäude werden im Allgemeinen um 7:30 Uhr geöffnet. Zwischen 7:00 und 7:45 Uhr, sowie nach dem Unterricht stehen den Fahrschülern die Aufenthaltsräume im Mittelbau zur Verfügung.

3. Große Pausen und Freistunden

Die großen Pausen dienen der Erholung und Abwechslung an der frischen Luft auf den Pausenhöfen. Nur in begründeten Fällen ist der Aufenthalt in den Schulgebäuden möglich.

Bei Regen und strenger Kälte dürfen die Schüler/innen in den Klassensälen bleiben.

Toiletten stehen während der großen Pause den Schüler(inne)n im Schloßchen und Mittelbau zur Verfügung. Schüler/innen im „Internat“ sollten die Toiletten nur am Anfang und am Ende der großen Pause aufsuchen.

In Freistunden haben die Schüler/innen der Klassen 10 - 13 die Möglichkeit, die Schülerbibliothek im Verwaltungsgebäude, sowie die Aufenthaltsräume im Mittelbau zu benutzen.

Beim Wechsel in andere Räume/Gebäude sind die Schultaschen mit in die Pause zu nehmen. Klassen- u. Funktionsräume sind in den großen Pausen und nach dem Unterricht abzuschließen.

4. Verhalten der Schüler/innen beim Fehlen der Lehrkraft

Zehn Minuten nach Stundenbeginn meldet der/die Klassensprecher/in das Ausbleiben der Lehrkraft auf dem Sekretariat.

5. Klassenräume und Flure

Jede Klasse ist für die Sauberkeit ihres Raumes verantwortlich. Nach den Unterrichtsstunden ist die Tafel zu säubern und Abfall in die dafür vorgesehenen Behälter zu legen. Nach der letzten Unterrichtsstunde sind die Stühle auf die Bänke zu stellen und die Fenster zu schließen.

Flure und Treppen sind grundsätzlich frei zu halten. Das Ablegen von Taschen und das Lagern auf Treppen und Fluren ist aus Sicherheitsgründen zu unterlassen.

6. Funktionsräume

(Turnhallen, Chemie, Physik, Biologie, Medienräume, Zeichen- und Musiksäle, Erdkundesaal, Informatikraum) dürfen nicht ohne aufsichtsführende Lehrkraft betreten werden.

7. Weitere Einrichtungen

Die Schülerbibliothek für die Klassen 5 - 9 befindet sich im Internat (1. Stock). Das Fundbüro befindet sich ebenfalls im Internat (Raum: 311). Die Öffnungszeiten sind am schwarzen Brett veröffentlicht.

Musizierräume können nach Absprache mit den Musiklehrern benutzt werden.

8. Nachmittagsbetreuung

Für Räume, die der Nachmittagsbetreuung im Rahmen der freiwilligen Ganztagschule zur Verfügung stehen, gilt Punkt 5 der Hausordnung.

9. Rauchen, Rauschmittel, Alkohol, Waffen

Es ist untersagt Waffen oder waffenähnliche Gegenstände mitzubringen. Rauchen und Einnehmen von Rauschmitteln und alkoholischen Getränken innerhalb des Schulbereiches ist verboten.

10. Verhalten innerhalb des Schulbereichs:

Jede/r Schüler/in ist für die sachgerechte und sorgsame Behandlung der Einrichtungsgegenstände, für die Sauberkeit der Schulgebäude und des Schulgeländes, sowie der von der Schule genutzten Einrichtungen mitverantwortlich. Schuldhaftige Verunreinigungen und Beschädigungen verpflichten zu Schadenersatz und können Erziehungsmaßnahmen (gem. Allgemeine Schulordnung, Schulordnungsgesetz) nach sich ziehen.

Die Mitverantwortung schließt umweltbewusstes und rücksichtsvolles Handeln ein.

11. Schulveranstaltungen

Bei schulischen Veranstaltungen außerhalb des üblichen schulischen Tagesablaufs kann der Schulleiter von den Festlegungen dieser Hausordnung abweichende Regelungen treffen.

Anlagen

1. Auszüge aus der Allgemeinen Schulordnung
2. Mitteilung an die Oberstufe

Gesetzliche Grundlage

Allgemeine Schulordnung (Auszüge), SchMG, SchOG

1. Verhalten der Schüler/innen innerhalb und außerhalb der Schule

(1) Jede/r Schüler/in hat sich so zu verhalten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Er/Sie hat alles zu unterlassen, was den Schulbetrieb oder die Ordnung der von ihm/ihr besuchten oder einer anderen Schule stören könnte; deshalb unterliegt insoweit auch das außerschulische Verhalten eines Schülers/einer Schülerin der Würdigung durch die Schule, wenn es die Verwirklichung der Aufgabe der Schule gefährdet.

(2) Im Rahmen des Schulverhältnisses hat der Schüler/die Schülerin den Anordnungen des Leiters, der Lehrer und der Personen zu folgen, denen bestimmt Aufgaben in der Schule übertragen sind; dazu gehören auch Schüler/innen, denen von der Schule besonderer Auftrag erteilt worden ist. Die Hausordnung ist zu beachten.

(3) Jede/r Schüler/in ist für die pflegliche Behandlung der Einrichtungsgegenstände und Lehrmittel und für die Sauberkeit des Schulgeländes, des Schulgrundstücks und der sonstigen im Rahmen schulischer Veranstaltungen besuchten Einrichtungen mitverantwortlich. Schuldhaftige Verunreinigung und Beschädigungen verpflichten zum Schadenersatz und können Ordnungsmaßnahmen nach sich ziehen (siehe Schulordnungsgesetz).

(4) Während der Unterrichtszeit dürfen die Schüler/innen das Schulgelände nur mit Genehmigung einer Lehrperson verlassen; dies gilt auch für Pausen und Freistunden. Schüler/innen der Klassen 10 - 13 ist es freigestellt, die Schule in Freistunden und in den großen Pausen zu verlassen.

Verlassen Schüler/innen in den genannten Fällen das Schulgrundstück, so entfällt die Aufsichtspflicht der Schule. Die Verantwortung für das Verhalten der Schüler/innen tragen in diesen Fällen ausschließlich die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährigen Schüler/innen selbst. (Bei Verlassen des Schulgeländes aus privaten Gründen erlischt in der Regel der Unfallversicherungsschutz für Schüler/innen).

(5) Bedient sich eine Schüler/in bei der Anfertigung einer zu benotenden schriftlichen Arbeit unerlaubter Hilfsmittel, so kann die Arbeit mit ungenügend bewertet und gegen den/die Schülerin eine Ordnungsmaßnahme getroffen werden.

(6) Innerhalb der Schulanlage und bei Schulveranstaltungen ist den Schülern/Schülerinnen der Genuss alkoholischer Getränke und Rauschmittel sowie das Rauchen nicht erlaubt.

(7) Politische Werbung durch Wort, Schrift, Bild und Emblem, Tragen von Parteiabzeichen sowie parteipolitische Tätigkeit sind nur innerhalb des Unterrichts und schulischer Veranstaltungen sowie innerhalb des Schulbereiches unzulässig (vgl. § 14.1-7 ASchO)

2. Teilnahme am Pflichtunterricht und am freiwilligen Unterricht

Jede/r Schüler/in ist verpflichtet am verbindlichen Unterricht und an den übrigen verbindlichen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilzunehmen, im Unterricht mitzuarbeiten, die ihm/ihr im

Rahmen seiner/ihrer schulischen Ausbildung gestellten Aufgaben auszuführen und die Regeln des Zusammenlebens in der Schule einzuhalten (§ 30,4 SchOG und § 6,1 ASchO).

Bei freiwilligen Unterrichtsveranstaltungen entscheidet der Schüler/die Schülerin selbst über die Teilnahme; hat er/sie für ihre Dauer zur regelmäßigen Teilnahme verpflichtet. Ausnahmen können nur mit Zustimmung des Schulleiters erfolgen. (Vgl. § 6,2 ASchO)

Befreiung von einer Fachstunde erteilt die jeweilige Lehrkraft, von einer Schulveranstaltung (z. B. Wandertag) der/die Klassenlehrer(in). (§ 7,1 ASchO)

Befreiung vom Sportunterricht über 2 Unterrichtstage hinaus wird auf Grund eines ärztlichen, bei längerer Dauer als 2 Monate auf Grund eines amtsärztlichen Zeugnisses vom Schulleiter gewährt. Dem amtsärztlichen Zeugnis gleichgestellt ist das Zeugnis eines Direktors einer Universitätsklinik (Vgl. § 7,2 ASchO)

Wenn ein/e Schüler/in wegen Krankheit oder sonstiger zwingender Gründe nicht am Unterricht teilnehmen kann, sollen die Erziehungsberechtigten bzw. der/die volljährige Schüler/in unverzüglich die Schule hierüber informieren.

In Zweifelsfällen kann der Schulleiter die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen, deren Kosten die zur Vorlage Verpflichteten zu tragen haben.

Urlaub vom Besuch der Schule darf nur in Ausnahmefällen gewährt werden. Eine Beurlaubung wird bis zu 3 Tagen im Monat vom Klassenlehrer, bis zu 2 Wochen im Kalendervierteljahr vom Schulleiter, darüber hinaus vom Ministerium erteilt. (§9,1 ASchO)

Die Mitteilung an die Schüler/innen der Jahrgangsstufen 12 und 13 ist Bestandteil dieser Hausordnung

3. Beschwerderecht

Glaubt ein/e Schüler/in, dass ihm/ihr durch eine Lehrkraft Unrecht geschehen ist, sollte er/sie sich zunächst an diesen wenden: er/sie kann dabei die Vermittlung des Klassenschülersprechers, des Klassenleiters bzw. der -leiterin, des gewählten Verbindungslehrer oder einer anderen Lehrkraft seines/ihrer Vertrauens in Anspruch nehmen. Wenn er/sie sich an den Schulleiter wenden will, so soll er/sie das Anliegen möglichst erst am nächsten Tag vortragen. (§ 15.2 . ASchO) .

4. Haftung der Schüler/innen und Erziehungsberechtigten

Für Schäden, die ein/e Schüler/in verursacht, sind die Schüler/innen oder die Erziehungsberechtigten verantwortlich. Das bezieht sich auch auf das Schuleigentum (§ 22 ASchO)